

8 (S3) Ergänzung des Statuts bezgl. Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke

Antragsteller*in: Bundesjugendwerk der AWO e.V.

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz möge beschließen:

2 Das Statut des Jugendwerkes wird unter Punkt 2.1 und 2.5 wie folgt ergänzt
3 (Unterstreichung):

4 2.1 Orts- und Stadtjugendwerke

5 Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde, in einem Stadtteil
6 einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt wohnenden Mitglieder bilden das
7 Stadt- oder Ortsjugendwerk. Von den Mitgliedern des Stadt- oder Ortsjugendwerkes
8 können Kinder- und Jugendgruppen und Jugendtreffs gebildet werden, (...).

9 2.5 Das Bundesjugendwerk

10 Das Bundesjugendwerk wird durch die Bezirks- und Landesjugendwerke sowie die
11 Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke ohne Landes- oder Bezirksjugendwerke
12 gebildet.

13 Anhang:

14 http://www2.bundesjugendwerk.de/uploads/bu21_08_s3_anhang_ergaenzung_des_statuts-
15 [.pdf](http://www2.bundesjugendwerk.de/uploads/bu21_08_s3_anhang_ergaenzung_des_statuts-.pdf)

Begründung

Da die Bezirks- und Landesjugendwerke nicht flächendeckend in Deutschland vertreten sind, ist es notwendig das Statut und die Satzung daraufhin anzupassen. Damit ist eine schriftliche Ergänzung gemeint, durch welche jedes Jugendwerk Mitglied in einem Dachverband sein kann.

Kindgerechte Fassung:

Jedes Jugendwerk soll eine höhere Gliederung haben.